

Geringfügige Beschäftigung – Checkliste

1. Geringfügig entlohnte Beschäftigung (sog. „Mini-Jobs“)

Rechtsgrundlage	Voraussetzungen	Lohnsteuer	Sozialversicherungsbeiträge
§ 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV, § 8a SGB IV § 40a Abs. 2 EStG, § 40a Abs. 2a EStG	Arbeitsentgelt maximal 450 Euro pro Monat	2 % 20 %, wenn keine Pauschalbeiträge zur Rentenversicherung zu zahlen sind (z.B. bei Zusammenrechnung mehrerer geringfügiger Beschäftigungen oder bei Beamten) Lohnsteuerabzug nach individuellen Besteuerungsmerkmalen möglich	Krankenversicherung: 13 % (bei Beschäftigung im Privathaushalt: 5 %) Rentenversicherung: grundsätzlich Versicherungspflicht, aber Befreiung möglich bei Rentenversicherungspflicht: 15 % Arbeitgeberanteil (bei Beschäftigung im Privathaushalt: 5 %), 3,6 % (bis 2017: 3,7 %) Arbeitnehmeranteil bei Befreiung: 15 % (bei Beschäftigung im Privathaushalt: 5 %) Mindestbemessungsgrundlage: 175 EUR

2. Kurzfristige Beschäftigung

Rechtsgrundlage	Voraussetzungen	Lohnsteuer	Sozialversicherungsbeiträge
§ 40a Abs. 1 EStG	gelegentliche, nicht regelmäßig wiederkehrende Beschäftigung maximal 18 zusammenhängende Arbeitstage durchschnittlicher Arbeitslohn je Arbeitstag maximal 120 Euro (bis 31.12.2019: 72 Euro) oder Beschäftigung wird zu einem unvorhersehbaren Zeitpunkt sofort	25 %	keine

	erforderlich Stundenlohn maximal 15 Euro (bis 31.12.2019: 12 Euro)		
§ 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV, § 8a SGB IV	<p>Begrenzung der Beschäftigung auf maximal 3 Monate oder 70 Arbeitstage je Kalenderjahr</p> <p>Begrenzung auf Grund der Eigenart der Beschäftigung oder auf Grund Vertrag</p> <p>Keine kurzfristige Beschäftigung, wenn Tätigkeit berufsmäßig ausgeübt wird und das Arbeitsentgelt 450 Euro pro Monat übersteigt</p>	Lohnsteuerabzug nach individuellen Lohnsteuerabzugs-merkmalen (Steuerklasse, Religionszugehörigkeit etc.)	keine